

Erlaß.
§. 290.

VI. Die Komm. wandte sich nunmehr zu dem die Vorschriften über den „Erlaß“ enthaltenden §. 290. Es lag der Antrag vor, den §. 290 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Wird von dem Gläubiger dem Schuldner durch Vertrag die Schuld erlassen, so erlischt das Schuldverhältniß.

(Die Frage, ob eine dem Abs. 3 des Entw. entsprechende Vorschrift aufzunehmen, bleibt vorbehalten, bis bei Berathung des §. 683 darüber Beschluß gefaßt ist, ob allgemeine, nicht bloß das Gebiet des Obligationenrechts betreffende Vorschriften über den positiven und den negativen Anerkennungsvertrag aufgenommen werden sollen; vergl. S. 271.)

Der Antrag, welcher sich sachlich vom Abs. 1 des §. 290 nicht unterscheidet, erhielt die Zustimmung der Komm. Den theilweisen Erlaß ausdrücklich zu berücksichtigen, erachtete man mit dem Antrage für entbehrlich. Ebenso glaubte die Mehrheit, den Abs. 5 streichen zu können, da sich aus Abs. 1 ergebe, daß ein einseitiger Verzicht das Erlöschen des Schuldverhältnisses nicht bewirke, während die Minderheit diesen Absatz aufrechterhalten wollte, weil auf dem Boden des geltenden Rechtes über die Natur des Verzichts Meinungsverschiedenheiten beständen.

Den negativen Anerkennungsvertrag wollte man aus dem Zusammenhange mit dem positiven Anerkennungsvertrage nicht trennen; deshalb wurde beschlossen, die Berathung über denselben bis zum §. 683 auszusetzen. Der Abs. 3 und der Abs. 4, soweit dieser sich auf den negativen Anerkennungsvertrag bezieht, kamen damit in Wegfall. Auch die auf den Erlaß bezügliche Vorschrift des Abs. 4 glaubte man nicht an dieser Stelle aufnehmen zu können.

Gegen den Abs. 2 des Entw., welcher den abstrakten Charakter des Erlaßvertrags zum Ausdruck bringen soll, war eingewendet worden, daß derselbe nur retrospektive Bedeutung habe und neben den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung entbehrlich sei.

54. (C. 757 bis 776.)

Bereinigung.
§. 291.

I. Die Berathung begann mit dem die „Bereinigung“ (von Forderung und Schuld) betreffenden §. 291. Beantragt war:

die Bestimmung zu streichen.

Die Komm. beschloß die Streichung in der Erwägung, daß die Regel des §. 291, soweit sie richtig ist, aus dem Wesen der Obligation sich von selbst ergibt und überdies aus den Ausnahmen, welche der Entw. enthält, sich un schwer ableiten läßt.

Tod des Gl.
oder des
Schuldners.
§. 292.

II. Auch der §. 292, der die Ueberschrift „Tod des Gläubigers oder des Schuldners“ führt, wurde, wie beantragt war, gestrichen.

Man war der Ansicht:

Der erste Halbsatz, nach welchem das Schuldverhältniß nicht durch den Tod des Gläubigers oder Schuldners erlischt, enthalte nur einen (überdies negativen) Lehrbuchsatz, der sich schon aus dem §. 2051 entnehmen lasse. Die

in dem zweiten Halbsatze hinzugefügte Einschränkung „es sei denn, daß aus dem Gesetz oder aus dem Rechtsgeschäft oder aus der Natur der Leistung ein Anderes sich ergibt“ sei gleichfalls selbstverständlich (vergl. auch Zuf. d. gutachtl. Meuf. II S. 63).

III. Die Komm. wandte sich nunmehr dem von der „Sondernachfolge in Forderung und Schuld“ handelnden vierten Titel zu, und zwar zunächst den Bestimmungen, welche die „Uebertragung der Forderung“ zum Gegenstande haben.

Sonder-
nachfolge.

Ueber-
tragung.

Die §§. 293 und 294 wurden zusammen berathen. Die Berathung beschränkte sich vorerst auf die Frage, ob die Wirksamkeit der Abtretung mit dem Entw. unmittelbar an den Abtretungsvertrag geknüpft werden, oder ob es einer Anzeige (Denunziation) an den Schuldner bedürfen solle, um die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber Dritten oder doch gegenüber dem Schuldner herbeizuführen. In dieser Beziehung kamen folgende Anträge in Betracht:

§§. 293, 294.
Erfordern. u.
Wirkung.

1. zu §§. 293, 294, 308:

a) den §. 293 zu fassen:

Eine Forderung kann auf einen Anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf. Mit der Uebertragung tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

b) statt des §. 294

a. folgende Vorschrift aufzunehmen:

Zur Uebertragung durch Rechtsgeschäft ist ein Vertrag erforderlich, welcher die Erklärung enthält, daß durch den Vertrag die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll (Abtretung).

β. die Vorschrift der C.P.D. §. 736 Abs. 3 dahin zu ändern:

Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2, 3 finden auf die Ueberweisung entsprechende Anwendung.

c) den §. 308 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Beruhet die Uebertragung auf Vertrag oder auf Gesetz, so ist der Schuldner dem neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer die Abtretung oder die Anerkennung des gesetzlichen Ueberganges durch den bisherigen Gläubiger enthaltenden Urkunde zu leisten verpflichtet, sofern nicht die Uebertragung dem Schuldner von dem bisherigen Gläubiger schriftlich angezeigt ist.

In Ermangelung einer solchen Anzeige ist eine von dem neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner vorgenommene Kündigung oder Mahnung unwirksam, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht vorgelegt ist und aus diesem Grunde der Schuldner die Kündigung oder Mahnung unverzüglich zurückweist.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Urkunde oder die Anzeige in einer anderen als der im Abs. 1 bestimmten Form erteilt wird, so ist sie in der dem Interesse des Schuldners entsprechenden Form zu erteilen. Die Vorschrift des §. 270 findet entsprechende Anwendung.

2. zu §§. 293, 294, 303 bis 305, 308:

a) den §. 293 zu fassen:

Forderungen können durch Abtretung, gerichtliche Ueberweisung oder unmittelbar durch Gesetz übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Schuldners bedarf.

b) den §. 294 zu fassen:

Zur Abtretung ist ein Vertrag erforderlich, welcher die Erklärung der Vertragsschließenden enthält, daß die Forderung auf den neuen Gläubiger übergehen soll.

Zur Wirksamkeit der Abtretung gegen Dritte (einschließlich des Schuldners) ist erforderlich, daß dieselbe dem Schuldner kundgemacht wird, und zwar entweder von dem bisherigen Gläubiger durch schriftliche Anzeige oder von dem neuen Gläubiger durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Urkunde, welche die Abtretung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthält.

Der Kundmachung der Abtretung steht es gleich, wenn der neue Gläubiger als solcher von dem Schuldner schriftlich anerkannt wird.

c) nach §. 294 einzufügen:

§. 294a. Die Uebertragung einer Forderung durch gerichtliche Ueberweisung wird mit der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner wirksam.

§. 294b. Die Uebertragung einer Forderung unmittelbar durch Gesetz wird gegen den Schuldner mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem er Kenntniß von der Uebertragung erlangt.

d) den §. 303 zu fassen:

Der Schuldner kann eine Gegenforderung, welche ihm gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, gegenüber dem neuen Gläubiger zur Aufrechnung bringen, wenn er mit ihr bereits zu der Zeit, in welcher die Uebertragung gegen ihn wirksam wurde, aufrechnen konnte.

e) die §§. 304, 305, 308 zu streichen, eventuell denselben eine ihre Anwendbarkeit auf die Fälle der Uebertragung durch Gesetz beschränkende Fassung zu geben;

hierzu der Unterantrag,

in dem §. 294 Abs. 2 hinter den Worten „durch schriftliche“ einzuschalten „oder telegraphische“;

3. zu §§. 293, 294, 311:

a) den §. 293 zu fassen:

Eine Forderung kann auf einen Anderen mit der Wirkung übertragen werden, daß der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers tritt. Die Uebertragung bedarf der Einwilligung des Schuldners nicht.

b) die §§. 294 und 311 wie folgt unter §. 294 zusammenzufassen:

Abs. 1 wie im Antrag 1b a.

Abf. 2. Gegen den Schuldner wird die Abtretung erst mit dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm von dem bisherigen Gläubiger angezeigt oder in welchem ihm von dem neuen Gläubiger eine Urkunde vorgelegt wird, welche die Abtretung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers enthält.

Abf. 3 wie im Prot. 56 unter VI. 1;

c) hinter §. 294 einzufügen:

§. 294a. Die Uebertragung einer Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung wird mit der Zustellung des Ueberweisungsbefchlusses an den Drittschuldner wirksam.

Die unmittelbar auf Gesetz beruhende Uebertragung einer Forderung wird gegen den Schuldner erst wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Uebertragung Kenntniß erhält.

hierzu der Unterantrag,

im §. 294 Abf. 2 vor dem Worte „angezeigt“ die Worte „durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde“ und vor dem Worte „Urkunde“ die Worte „öffentliche oder öffentlich beglaubigte“ einzuschalten.

Der Urheber des Unterantrags erklärte im Laufe der Berathung, seinen Vorschlag auch zu dem Antrage 2 in entsprechender Abänderung einbringen zu wollen, zog aber schließlich den Unterantrag, der von mehreren Seiten bekämpft worden war, zurück.

4. folgende Vorschriften als §. 301a aufzunehmen:

Bis dem Schuldner die Uebertragung der Forderung von dem bisherigen Gläubiger schriftlich angezeigt oder von dem neuen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich die Uebertragung oder deren Anerkennung von Seiten des bisherigen Gläubigers ergibt, vorgelegt ist, ist der Schuldner befugt, den bisherigen Gläubiger als zur Verfügung über die Forderung berechtigt anzusehen.

Diese Befugniß erlischt, sobald der Schuldner den neuen Gläubiger als berechtigt anerkannt hat.

(Im Fall der Annahme dieses Antrages sind die §§. 303, 304, 305 entsprechend zu ändern.)

5. für den Fall der Annahme des Antrags 3 oder des Antrags 4 dem unter 3 vorgeschlagenen §. 294 Abf. 2 bezw. dem §. 301a hinzuzufügen:

Jedoch sind Rechtsgeschäfte zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger ungültig, wenn dem Schuldner bei Abschluß des Geschäfts die Uebertragung bekannt war und nicht Umstände vorliegen, welche ihn zu der Annahme berechtigten, daß der bisherige Gläubiger zum Abschlusse des Rechtsgeschäfts ermächtigt war.

6. im §. 304 dem Abf. 1 hinzuzufügen:

Im Falle der Abtretung ist der Schuldner, solange dieselbe ihm nicht von dem bisherigen oder dem neuen Gläubiger angezeigt ist, berechtigt, den bisherigen Gläubiger als zur Annahme der Leistung ermächtigt anzusehen, sofern nicht die dem Schuldner bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Die Anträge halten sämmtlich mit dem Entw. daran fest, daß die Forderung auf einen neuen Gläubiger ohne Einwilligung des Schuldners übertragen werden könne (§. 293 Satz 1). Die Anträge 1, 4, 6 wollen es auch bei dem weiter von dem Entw. aufgestellten Principe belassen, daß die Wirksamkeit des Forderungsüberganges mit der Uebertragung, also insbesondere mit dem Abtretungsvertrag eintreten soll (§. 293 Satz 2, §. 294 Abs. 2). Die Anträge 2, 3 dagegen weichen hierin von dem Entw. ab. Am weitesten entfernt sich von diesem der Antrag 2, nach welchem die Abtretung nur in dem Verhältnisse zwischen dem Cedenten und dem Cessionar schon mit der Abtretung, in dem Verhältnisse zu Dritten einschließlic des Schuldners jedoch erst mit der Denunziation an den Schuldner wirksam werden soll. Zufolge der von dem Antragsteller gegebenen Erläuterung soll jedoch die Wirksamkeit der Abtretung nur insoweit von der Denunziation abhängig sein, als die Abtretung vor der Benachrichtigung des Schuldners nicht gegen diesen und sonstige Dritte solle geltend gemacht werden können. Dagegen soll der Schuldner schon vor der Denunziation gültig an den Cessionar zahlen können. Der Antrag 3 will nur gegenüber dem Schuldner, nicht auch gegenüber Dritten, die Wirksamkeit der Abtretung von der Denunziation abhängig machen und zwar gleichfalls in dem Sinne, daß der Schuldner vor der Benachrichtigung nicht verpflichtet, aber berechtigt sein soll, die Abtretung zu berücksichtigen. Der Antrag 4 erstrebt das gleiche Ergebnis, wählt aber, um die Tragweite der Vorschrift und ihre prinzipielle Uebereinstimmung mit §. 293 Satz 2, §. 294 Abs. 2 deutlich zum Ausdruck zu bringen, eine andere Konstruktion, indem er nicht die Wirksamkeit der Abtretung von der Benachrichtigung abhängig macht, sondern nur von der Befugniß des Schuldners spricht, bis zur Denunziation den bisherigen Gläubiger als zur Verfügung über die Forderung berechtigt anzusehen. Dem Standpunkte des Entw. schließt sich auch der Antrag 6 an. Er will ein solches Recht des Schuldners aber nicht bezüglich aller Verfügungen über die abgetretene Forderung, sondern nur insoweit anerkennen, als es sich um die Erfüllung handele, und auch die Leistung an den bisherigen Gläubiger dem Schuldner, welcher von der Abtretung Kenntniß erlangt hat, nur gestatten, wenn ihm nicht besondere Umstände bekannt sind, welche die Annahme, daß der neue Gläubiger damit einverstanden sei, ausschließen. Im Uebrigen will der Antrag es bei den Vorschriften des Entw. belassen, weil der Schuldner trotz seiner Kenntniß von der Abtretung zwar in gutem Glauben, in der gerade durch die Unterlassung einer Mittheilung begründeten Annahme, daß der Cedent das Geld an den Cessionar abführen werde und von letzterem zur Empfangnahme ermächtigt sei, an den Cedenten zahlen könne, aber nicht mehr sich mit dem Cedenten auf ein außerhalb des Zweckes der Obligation liegendes Rechtsgeschäft, wie Erlaß, *datio in solutum* u., einlassen könne. Der Antrag 1 endlich beschränkt sich darauf, den im §. 308 dem Schuldner gegebenen Schutz dahin zu erweitern, daß der Schuldner befugt sein soll, die Leistung an den Cessionar zu verweigern, solange er nicht eine schriftliche Anzeige der Abtretung von dem bisherigen Gläubiger oder eine Abtretungsurkunde des letzteren von dem neuen Gläubiger erhalten hat.

Standpunkt
der Komm.

Die Komm. lehnte die Anträge 2 bis 6 (den Antrag 4 mit 9 gegen 7 Stimmen) ab und beschloß, an dem Grundsätze des §. 293 Satz 2 und des

§. 294 Abs. 2 festzuhalten, vorbehaltlich der Frage, ob und inwieweit die in den §§. 303 bis 308 zum Schutze des Schuldners gegebenen Vorschriften einer Erweiterung, etwa im Sinne des vom Antrag 1 zu §. 308 gemachten Vorschlags, bedürfen. Der Vorsitzende konstatierte sodann, ohne Widerspruch zu finden, daß hiermit der Antrag 1a und b angenommen sei.

Die Entscheidung beruhte auf folgenden Erwägungen:

a) Der Antrag 2 gehe jedenfalls insofern zu weit, als er im Anschluß an das franz. Recht von der Denunziation auch die Wirksamkeit der Abtretung gegen andere Dritte, als den Schuldner, abhängig mache. Dies führe zu Unbilligkeiten und Härten gegen den Cessionar, wenn der Cedent die Forderung mehrmals cedire oder wenn er in Konkurs gerathe. Der Cessionar würde im ersteren Falle, wenn der zweite Cessionar ihm mit der Benachrichtigung des Schuldners zuvorkäme, der Forderung verlustig sein, im zweiten Falle, solange die Denunziation nicht erfolgt wäre, im Konkurse des Cedenten kein Recht auf Absonderung der abgetretenen Forderung haben. Die Denunziation unterbleibe aber keineswegs nur dann, wenn eine Verheimlichung des Vermögensstandes des Cedenten zum Nachtheile der Gläubiger beabsichtigt werde (in solchen Fällen seien die Gläubiger durch das Anfechtungsrecht geschützt), sondern sehr häufig aus ganz loyalen Gründen. So geschehe es häufig, daß Kreditanstalten, wenn sie zu umfangreichen Lieferungsgeschäften, Eisenbahnbauten zc. ausgedehnten Kredit gewähren, sich die dem Kreditnehmer gegen den Besteller erwachsenden Ansprüche zur Sicherstellung abtreten lassen; der Besteller werde aber nicht benachrichtigt, weil das Geschäftsinteresse des Unternehmers erfordere, seine Beziehung zu der Kreditanstalt nicht offenzulegen. Die Denunziation würde, auch wenn das Gesetz sie zur Wirksamkeit der Abtretung verlangte, sehr oft aus Rechtsunkennntniß oder Nachlässigkeit unterbleiben. Solche Fälle seien in den Gebieten des rheinischen Rechtes nicht selten und würden in den übrigen Theilen des Reichs, welchen das Erforderniß der Denunziation bisher fremd gewesen sei, zum Schaden der minder geschäftskundigen Kreise überaus häufig vorkommen. Die im Gebiete des franz. Rechtes gemachten Erfahrungen zeigen, wie schwer eine solche Vorschrift sich einbürgere. Das Erforderniß der Anzeige biete allerdings den Vortheil, daß es der Abtretung eine gewisse Erkennbarkeit gebe, indem diejenigen, welche die Forderung zu erwerben oder zum Pfande zu nehmen oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden zu lassen beabsichtigen, die Möglichkeit erhalten, sich durch Erkundigung bei dem Schuldner darüber zu vergewissern, ob die Forderung noch dem ursprünglichen Gläubiger zustehe. Bei der Verpfändung verlange auch der Entw. (§. 1211) die Anzeige an den Schuldner. Aber diesen Vortheil dürfe man nicht zu hoch anschlagen. Bei den vorzugsweise zum Umlauf bestimmten Forderungen (Wechselforderungen und Hypothekenforderungen) sei der gutgläubige Erwerb durch besondere Vorschriften geschützt, und bei den übrigen Forderungen pflege derjenige, welcher die Forderung sich abtreten oder sie pfänden lassen wolle, sich nicht vorher bei dem Schuldner zu erkundigen, ob die Forderung etwa bereits abgetreten sei.

Für den größten Theil des Reichsgebiets wäre die Einführung des im Antrage 2 vorgeschlagenen Satzes eine Neuerung, die im allgemeinen Rechtsbewußtsein keinen Boden hätte und deren Vortheile auf keinen Fall von solcher

Wirksamkeit
der Abtretung
gegen Dritte,

Bedeutung sein würden, daß es sich rechtfertigen ließe, demselben Zwang anzuthun.

Das gem., das preuß. und das sächsl. Recht stehen auf dem Standpunkte des Entw.; auch das schweiz. Gesetz sei dem franz. Rechte nicht gefolgt. Von den Regierungen der größeren Staaten haben nur die von Baden und Hessen sich für das Erforderniß der Denunziation im Sinne des Antrags 2 ausgesprochen, während von den übrigen Regierungen das Bedürfniß eines solchen Schutzes Dritter verneint worden sei, und zwar auch seitens der Regierungen solcher Staaten, in deren Gebiet das franz. Recht Geltung habe (Elsaß-Lothringen, Preußen und Bayern).

gegen den
Schuldner.

b) Zweifelhafter erscheine es dagegen schon gegenüber dem geltenden Rechte, ob nicht für das Verhältniß zu dem Schuldner auf die Denunziation entscheidendes Gewicht gelegt werden solle, wofür die Regierungen von Sachsen, beiden Mecklenburg und Anhalt sich ausgesprochen haben. Es lasse sich allerdings nicht verkennen, daß es für den Schuldner wünschenswerth sei, von den Betheiligten selbst eine Mittheilung zu empfangen, an die er sich halten könne, und daß das Erforderniß der Anzeige auch den Vortheil biete, die rechtliche Wirkung an eine äußere, greifbare Thatsache zu knüpfen, während es sich bei der Kenntnißnahme des Schuldners um einen inneren, nicht unmittelbar wahrnehmbaren und deswegen schwer zu beweisenden Vorgang handele. Es scheine, wenn man einmal die Abtretbarkeit der Forderungen ohne Einwilligung des Schuldners anerkenne, der Billigkeit und der natürlichen Auffassung mehr zu entsprechen, daß der Schuldner mindestens solle verlangen dürfen, durch den Gläubiger über die von diesem einseitig herbeigeführte Rechtsänderung in Kenntniß gesetzt zu werden, und befugt sein solle, eine an sich vielleicht zuverlässige, aber nicht von dem bisherigen Gläubiger ausgehende Benachrichtigung nicht zu berücksichtigen.

Allein diese Auffassung lasse sich ebensowenig wie die des Entw. ohne Ausnahme durchführen. Das geltende Recht habe, soweit es zur Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner die Denunziation erfordere, in engerem oder weiterem Umfang eine exceptio doli zugelassen (preuß. A.L.R., schweiz., bad. Gef., bayer. Entw.), insbesondere habe auch die franz. Rechtsprechung trotz der strengen Vorschrift des code Art. 1690 sich zu einer weitgehenden KonzeSSION in dieser Richtung genöthigt gesehen (Aubry u. Rau, Droit civ. frang. IV §. 359 bis zu Note 12). Auch Mecklenburg und Anhalt befürworteten eine Ausnahme für den Fall der Arglist des Schuldners. Die Anträge 2, 3, 4 lassen es aber zum mindesten zweifelhaft, ob sie eine solche Ausnahme gestatten wollen. Gebe man nämlich dem Schuldner das Recht, ohne Rücksicht auf die ihm bekannt gewordene aber nicht angezeigte Abtretung sich noch mit dem alten Gläubiger einzulassen, so könne man ihm kaum einen Vorwurf machen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch mache, obwohl er Grund zu der Annahme gehabt habe, daß der Cedent das Recht des Cessionars vereiteln wolle; es sei eben nicht seine Aufgabe, das Interesse des Cessionars gegenüber dem Cedenten wahrzunehmen. Bei Annahme eines dieser Anträge würde man daher, um Kollisionen zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem Schuldner entgegenzutreten, nicht umhin können, eine Einschränkung im Sinne des Antrags 5 aufzunehmen. Damit

würde man doch wieder auf die Untersuchung der Frage geführt, ob und wann der Schuldner von der Abtretung Kenntniß erhalten hätte. Mit dieser einen Ausnahme würde man aber nicht ausreichen. Abgesehen von den vielleicht praktisch nicht sehr erheblichen Fällen der Uebertragung der Forderung unmittelbar durch Gesetz, in welchen es auch nach den Anträgen 2 und 3 bei der Anknüpfung an den Zeitpunkt der Kenntnißnahme verbleiben sollte, könne auch für die Fälle der Abtretung die Denunziation nicht maßgebend sein, wenn ein Vermögensganzes übertragen sei, wie bei der Veräußerung eines Geschäfts mit Aktiven und Passiven, beim Erbschaftskauf, bei Guts- und Vermögensüberlassungen in bürgerlichen Verhältnissen u. In solchen Fällen pflege eine Anzeige an alle einzelnen Schuldner nicht zu erfolgen; in einem Theile dieser Fälle sei sie schon deswegen nicht möglich, weil der Veräußerer selbst nicht alle zur Masse gehörigen Forderungen kenne, weshalb denn auch das gem. Recht beim Erbschaftskauf von der Denunziation abgesehen habe.

Müßte man aber diese Ausnahmen zulassen, so würde der von den Antragstellern zu 3 und 4 in den Vordergrund gestellte Zweck einer einfacheren und klareren Gestaltung zum großen Theile verloren gehen.

Die Anträge 2 und 4 machen auch ihrerseits eine Ausnahme von dem Erfordernisse der Anzeige, indem sie dieser das Anerkenntniß der Abtretung durch den Schuldner gleichstellen. Der Antrag 2 sei aber zu eng, weil er nur dem schriftlichen Anerkenntniß diese Bedeutung beilege, also in den Fällen eines stillschweigenden Anerkenntnisses, z. B. bei Abschlagszahlungen an den Cessionar, dem Schuldner immer noch gestatte, sich wieder mit dem Cedenten einzulassen. Ein solches ius variandi vermeide der Antrag 4. Er gebe aber, indem er zu Streitigkeiten darüber führe, ob gelegentliche mündliche Aeußerungen sich als Anerkenntniß auslegen lassen, den Vortheil zum großen Theile wieder auf, welchen er mit dem Erfordernisse der Anzeige erstrebe.

Es sei daher zweckmäßiger, auch gegenüber dem Schuldner an dem Standpunkte des Entw. festzuhalten, wobei vorbehalten bleiben müsse, den dem Schuldner in dem §. 308 gewährten Schutz etwa dem Antrag 1 gemäß zu erweitern. Im Uebrigen sei der dem Schuldner durch die §§. 303 bis 308 gewährte Schutz ausreichend, zumal nicht der Schuldner den Nachweis der Nichtkenntniß, sondern der Cessionar den Nachweis der Kenntniß des Schuldners zu erbringen habe. Der besonderen Befugniß, welche der Antrag 6 dem Schuldner gewähren wolle, bedürfe es nicht. Das Erforderniß der beglaubigten Anzeige in dem §. 311 beruhe auf besonderen Gründen (Mot. II S. 140).

c) Die in dem Antrag 1 zu §. 293 vorgenommene Aenderung sei eine nur redaktionelle. Der Erwägung der Red.Komm. könne vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob die in dem Antrage 3a gewählte Stellung der beiden Sätze dieses Paragraphen nicht den Vorzug verdiene.

Änderung
der §§. 293,
294.

Der Abs. 1 des §. 294 sei von dem Antrag 1 mit Recht gestrichen, weil er lediglich eine lehrbuchmäßige Nebeneinanderstellung der Gründe enthalte, aus welchen eine Forderung übergehen könne.

Der Verweisung des sachlich zu billigenden Abs. 3 des §. 294 in die C.P.D. sei zuzustimmen.

§. 295.
Beschränkung
der Ueber-
tragung.

IV. Zu §. 295 lag der Antrag vor, die Bestimmungen durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Eine Forderung ist nicht übertragbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht oder nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses nicht erfolgen soll.

Die Komm. nahm den Antrag an, vorbehaltlich einer redaktionellen Nachprüfung in der Richtung, ob die Schlussworte „oder nach dem Inhalte erfolgen soll“ zur Klarstellung des von dem Abs. 2 des Entw. abweichenden Sinnes des Antrags genügen.

Erwogen war:

Einer besonderen Hervorhebung des von dem Entw. im Abs. 1 erwähnten Falles, daß eine Forderung „von einer nicht übertragbaren Eigenschaft des Gläubigers abhängt“, bedürfe es nicht, weil das, was der schwer verständliche Ausdruck besagen wolle (nach den Mot. der Vorlage des Redaktors für das Obligationenrecht seien Mitgliedschaftsrechte gemeint), sich aus dem übrigen Inhalte des Abs. 1 ergebe.

Der im Abs. 2 ausgesprochene Satz gehe zu weit. Es sei keineswegs ein Gebot des Verkehrsinteresses, in Abweichung von der in den Gebieten des gem. und des preuß. Rechtes herrschenden Auffassung ein gegen Dritte wirksames pactum de non cedendo gänzlich auszuschließen. Die geschichtliche Entwicklung habe dazu geführt, daß regelmäßig auf die Person des Gläubigers entscheidendes Gewicht nicht gelegt werde. Aber was regelmäßig nicht geschehe, sei darum noch nicht unzulässig. Die Obligation sei dazu bestimmt, den besonderen Bedürfnissen der Einzelnen in ihrem Verkehr unter einander zu dienen, und der Schuldner habe in manchen Fällen ein berechtigtes Interesse, auch bei einer Leistung, die an sich an einen anderen Gläubiger bewirkt werden könne, sich nur gegenüber dem bestimmten Gläubiger verbindlich zu machen, so daß im Sinne des geschlossenen Vertrags die versprochene Leistung durch den Eintritt eines Cessionars eine unstatthafte Aenderung erleiden würde. In dieser Beziehung komme z. B. in Betracht, daß in den Statuten vieler Versicherungsgesellschaften die Abtretung der dem Versicherten zustehenden Forderungen verboten werde, daß die Retour-, Rundreise- und Abonnements-Karten der Eisenbahnen, auch die Rechte aus Depotscheinen der Reichsbank nicht übertragbar seien.

Das Bedenken der Mot. II S. 123, daß man den Schuldnern nicht einen Weg eröffnen dürfe, auf die einfachste Weise ihr Vermögen dem Zugriffe der Gläubiger zu entziehen, werde beseitigt, wenn man bei nicht übertragbaren Forderungen die Pfändung und die Ueberweisung zur Einziehung zulasse, falls der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterliege (vergl. den Antrag 1b zu §. 296).

§. 296.
Pfändung
und
Ueber-
tragung.

V. Zu §. 296 war beantragt:

1. a) die Bestimmung des Entw. durch folgende Vorschrift zu ersetzen:
Eine der Pfändung nicht unterworfenen Forderung kann nicht übertragen werden.

b) in die C.P.D. als §. 749a nachstehende Sätze aufzunehmen:

Eine nicht übertragbare Forderung ist der Pfändung nicht unterworfen.

Eine nach dem §. 295 des B. G. B. nicht übertragbare Forderung kann jedoch insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliegt. (Vorbehalten bleibt die Entscheidung darüber, ob zu §. 296 oder im C. G. Art. 54 ein ähnlicher Vorbehalt für die Landesgesetzgebung aufzunehmen, wie zu §. 288.)

2. dem §. 296 (Antrag 1a) folgende Anmerkung beizufügen:
Vergl. die Anmerkung zu §. 288¹⁾.

Die Komm. beschloß, den Antrag 1 anzunehmen und, entsprechend dem Antrage 2, in das Einführungsgesetz eine Bestimmung einzustellen, nach welcher die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, welche die Übertragbarkeit der Ansprüche der im öffentlichen Dienste eines Bundesstaats Angestellten (und deren Hinterbliebenen) auf Besoldung, Wartegeld oder Ruhegehalt beschränken. Man hatte erwogen:

Bezüglich des §. 296 Abs. 1 sei es unbedenklich und zweckmäßig, von einer Bezugnahme auf die C. P. O. §. 749 abzugehen und entsprechend der zu §. 288 beschlossenen Aenderung allgemein zu bestimmen, daß die der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen nicht übertragbar seien. Der §. 1299, in welchem die Früchte der ehelichen Nutznießung in gewissem Umfange der Pfändung entzogen seien, werde dann freilich als Ausnahme von der Regel des §. 296 gekennzeichnet werden müssen, da eine Veräußerung der Früchte durch den Ehemann nicht ausgeschlossen sein solle. Wegen des Vorbehalts für die Landesgesetzgebung genüge es, hier auf die Erwägungen zu verweisen, welche für den zu §. 288 beschlossenen Vorbehalt maßgebend gewesen seien.

Die Vorschrift des §. 296 Abs. 2 gehöre in die C. P. O., weil die Frage, ob und inwieweit gewisse Forderungen der Pfändung unterworfen seien, dort beantwortet werde. Der Zusatz „sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt“ könne als überflüssig gestrichen werden. Die Vorschrift des Entw. sei insofern einzuschränken, als die Pfändung in den Fällen des §. 295 Abs. 1 nicht unbedingt ausgeschlossen werden dürfe. Vielmehr müsse die Pfändung und die Ueberweisung zur Einziehung insoweit zulässig sein, als der Gegenstand der Leistung der Pfändung unterliege, z. B. bei einem Anspruch auf Bestellung eines Nießbrauchs. Diese Einschränkung der Regel gewinne erhöhte Bedeutung, nachdem zu §. 295 beschlossen worden sei, die Statthaftigkeit eines die Übertragbarkeit der Forderung ausschließenden Vertrags anzuerkennen.

55. (C. 777 bis 796.)

I. Zu §. 297 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmungen zu fassen:

Mit der Uebertragung der Forderung geht ein zur Verstärkung derselben dienendes Nebenrecht auf den neuen Gläubiger über.

§. 297.
Uebergang
der Vorzugs-
und
Nebenrechte.

¹⁾ Die Form des Antrags hängt zusammen mit dem von demselben Antragsteller zu §. 288 gestellten, oben C. 374 unter IV mitgetheilten Antrag 1.